



Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld

8190 Miesenbach, Dorfviertel 6, Bezirk Weiz, Oststmk.

Tel. 03174/8223 Telefax: 82234 e-mail: gde@miesenbach-birkfeld.gv.at
UID-Nr: ATU 28604105 DVR Nr. 0464112 <http://www.miesenbach-birkfeld.steiermark.at>



Information zum Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen gemäß der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) Artikel 12.

Die Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld informiert über die Verarbeitung personenbezogener Daten, der Weitergabe, der Speicherdauer und der Rechte betroffener Personen.

Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Kontakt Daten: **Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld**
Dorfviertel 6
8190 Miesenbach bei Birkfeld

Kontakt Daten Datenschutzbeauftragter: **KD-Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark**
Stadionplatz 2
8041 Graz

Zweck der Verarbeitung

Der Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung von übertragenen (gesetzlichen) und nicht übertragenen Anforderungen (eigener Wirkungsbereich) der Gemeindeverwaltung.

Grundlage der Datenverarbeitung

Als Grundlage für die Verarbeitung gilt EU-DSGVO Art. 6 Abs.1 lit. c. im hoheitlichen Bereich Art. 6 Abs.1 lit.b. im privatrechtlichen Bereich sowie in Einzelfällen nach Art. 6 Abs.1 lit.a. (Einwilligung) oder Art. 6 Abs.1 lit.e. (öffentliches Interesse)

Kategorien von Daten

Es werden grundsätzlich nur personenbezogene Daten verarbeitet, die nicht in die Kategorie "besondere, sensible oder strafrechtliche " Daten gem. EU-DSGVO Art. 9 und Art. 10 fallen.

Auflistung der erhobenen personenbezogenen Daten:

Identifikationsdaten wie Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Entity-ID, ZMR-Zahl

Kontakt Daten wie Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer), Telefonnummer(n), E-Mail Adresse,

Bankverbindungen wie Name des Geldinstitutes, Bankschlüssel, IBAN

Im Einzelfall werden zur Zweckerfüllung noch weitere Daten erhoben (z.B. KFZ-Kennzeichen bei Sperrmüllanlieferung)

Personenbezogenen Daten der Kategorie "besondere Daten" nach Artikel 9 und/oder Artikel 10 der DSGVO werden nur in Ausnahmefällen erhoben und mit der vorgeschriebenen Sorgfalt verarbeitet.

Weiterleitung von Daten (Empfänger)

Personenbezogene Daten werden weitergeleitet an:

Empfänger zur weiteren Datenverarbeitung im Auftrag der Gemeinde (Auftragsverarbeiter) sowie Empfänger zur Datenüberlassung gemäß gesetzlicher Anforderungen.

Speicherdauer

Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten variiert je nach Verarbeitungszweck. In der Regel ergibt sich Aufbewahrungsfrist in der Gemeindeverwaltung aus einer Vielzahl an gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Steuerrechtliche Aufbewahrungspflicht nach § 132 Abs. 1 BAO: 7 Jahre)

Eine Verlängerung der Speicherdauer kann gemäß Art.17 Abs.3 lit.b. und e. erfolgen.

Datenquelle(n)

Die Quellen der personenbezogenen Daten setzen sich hauptsächlich aus Angaben der betroffenen Person, zentrale Datenregister, Behörden zusammen.

Rechte betroffener Personen (Mitglieder) gemäß der EU-DSGVO Art. 12 bis Art. 23

Jede betroffene Person hat Recht auf:

- Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person.
- Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.
- Auskunftsrecht der betroffenen Person über ihre personenbezogenen Daten.
- Recht auf Berichtigung falsche personenbezogener Daten.
- Recht auf Löschung rechtswidrig erfasster Daten bzw. nicht mehr notwendiger Daten.
- auf Einschränkung der Verarbeitung.
- Recht auf Datenübertragbarkeit.
- Widerspruchsrecht.

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat gemäß EU-DSGVO Art. 77 Abs.1 das Recht eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (der Datenschutzbehörde) einzubringen.

Erklärung zur Nicht-Bereitstellung gemäß EU-DSGVO Art.13 Abs.2 lit.e.

Die Bereitstellung der angeführten personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung der übertragenen Tätigkeiten erforderlich und unterliegt einem gesetzlichen Rahmen.

Datengeheimnis nach § 6 DSG

(1) Der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter - das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis - haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).

(2) Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen nur aufgrund von Anordnungen zu

übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstverhältnisses) zum Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einzuhalten.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

(4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur unzulässigen Datenübermittlung kein Nachteil erwachsen.

(5) Ein zugunsten eines Verantwortlichen bestehendes gesetzliches Aussageverweigerungsrecht darf nicht durch die Inanspruchnahme eines für diesen tätigen Auftragsverarbeiters, insbesondere nicht durch die Sicherstellung oder Beschlagnahme von automationsunterstützt verarbeiteten Dokumenten, umgangen werden.

Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 Abs 4 DSGVO

(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen und Missbrauch anvertrauter Vorlagen nach § 11 UWG

(1) Wer als Bediensteter eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt anderen zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen. (BGBI. Nr. 120/1980, Art. I Z 6)

(2) Die gleiche Strafe trifft den, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.